

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

36. Ausgabe vom 31. August 2016

INHALT:

- ▼ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)
- ▼ 10. Teiländerung des Bebauungsplanes „Starnberger Weg“ für den Bereich der Fl.Nrn. 1445/2 Tlf., 1445/5, Gemarkung Gilching; Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB
- ▼ 6. Teiländerung des Bebauungsplanes „Talhofstraße“ für den Bereich der Fl.Nr. 1503/1, Gemarkung Gilching; Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB

◆ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt hat am 25.08.2016 einen Vorbescheid zum Neubau eines Büro- und Produktionsgebäudes mit einer Tiefgarage mit 42 Stellplätzen auf dem Grundstück mit den Flurnummern

erteilt.
Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden, soweit sie der behördlichen Prüfung unterliegen, durch das Vorhaben nicht verletzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
in 80005 München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43,
Hausanschrift: Bayerstraße 30,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zustellung des Bescheides mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt gilt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Die Verfahrensakte kann im Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt, nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 08151-148 355 im Zimmer 279 eingesehen werden.

Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat

Bekanntmachungen der Gemeinde Gilching

◆ 10. Teiländerung des Bebauungsplanes „Starnberger Weg“ für den Bereich der Fl.Nrn. 1445/2 Tlf., 1445/5, Gemarkung Gilching; Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB

Der Haupt- und Bauausschuss des Gemeinderates hat in seiner Sitzung am 22.08.2016 den oben genannten Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss ist nach § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Der Bebauungsplan liegt einschließlich Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der

**Gemeinde Gilching, Rathausplatz 1,
Bauamt, Zimmer O1.15**

während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB tritt der Bebauungsplan mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle:

- einer Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- einer unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtlichen Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und/oder
- von nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtlichen Mängeln des Abwägungsvorganges nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (§ 43 BauGB) im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Gilching, 24.08.2016

Gemeinde Gilching – Manfred Walter, 1. Bürgermeister

◆ 6. Teiländerung des Bebauungsplanes „Talhofstraße“ für den Bereich der Fl.Nr. 1503/1, Gemarkung Gilching; Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB

Der Haupt- und Bauausschuss des Gemeinderates hat in seiner Sitzung am 22.08.2016 den oben genannten Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss ist nach § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Der Bebauungsplan liegt einschließlich Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der

**Gemeinde Gilching, Rathausplatz 1,
Bauamt, Zimmer O1.15**

während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB tritt der Bebauungsplan mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle:

- einer Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- einer unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtlichen Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und/oder
- von nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtlichen Mängeln des Abwägungsvorganges nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (§ 43 BauGB) im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Gilching, 24.08.2016

Gemeinde Gilching – Manfred Walter, 1. Bürgermeister



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Georg Scheitz, stv. Landrat
Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.